- 112. 1. Verhältnis des Vorschubleistens durch Verhehlung nach dem § 214 (erster Fall) ÖstStG. zur Teilnahme am Diebstahl (Veruntreuung) nach dem § 185 ÖstStG. und am Raube nach dem § 196 ÖstStG. Das Vorschubleisten durch Verhehlung richtet sich gegen die Rechtspslege, die Teilnahme am Diebstahl (an der Veruntreuung, am Raube) gegen das Vermögen des durch die Vortat Geschädigten. Ob das eine oder das andere Verbrechen vorliegt oder ob beide Verbrechen in Tateinheit zusammentressen, hängt nur don der inneren Stellungnahme des Täters ab.
- 2. Im Falle eintätigen Zusammentreffens der Verbrechen nach dem § 214 und dem § 185 (196) Ostst. kommt dem Täter, der i. S. des § 216 Ostst. ein naher Angehöriger des Vortäters ist, nach dem § 216 Ostst. auch hinsichtlich des Verbrechens nach dem § 214 Ostst. feine Straffreiheit zu. Denn dieser persönliche Strafausschließungsgrund wirkt nur dann, wenn dem Täter eine "solche Verhehlung allein" zur Last fällt, greift also dann nicht Plat, wenn die Verhehlung zugleich eine andere strafbare Hang bildet.
- VI. Straffenat. Urt. v. 1. November 1940 g. G. 6 D 401/40.
 - I. Landgericht Wien.

Der Sohn bes Angeklagten verübte am 2. August 1939 einen Raubmord. Einen Teil der Beute, nämlich ein Paket mit 5000 KM.,

übergab er am 4. August 1939 der Frau Z., die das Paket, da es ihr bedenklich vorkam, am 6. August 1939 der Mutter des Täters, Frau G. zur Aufbewahrung übergab. Frau G. hatte schon am 3. August 1939 burch ihren Sohn von der Tat erfahren. Der Angeklagte erhielt am 21. August 1939 Gewißheit darüber, daß sein Sohn am 2. August 1939 den Raubmord begangen hatte. Am 22. August 1939 teilte ihm seine Frau mit, sie habe von Frau Z. "ein Paket zur Aufbewahrung für ihren Sohn übernommen". Darauf erklärte der Angeklagte seiner Frau: "Das muß dorthin zurud, wo es hergekommen ist, und zwar lieber heute noch als morgen." Frau G. übergab nun noch am selben Tage das Patet samt Inhalt der Frau 3., damit sie es dem Sohne des Angeklagten, falls er wieder komme, ausfolge. Frau A., die nunmehr gleichfalls wußte, daß es sich um geraubtes Geld handelte, übergab am 23. August 1939 das Baket samt Inhalt bem Sohne des Angeklagten. Als der Täter am 25. August 1939 verhaftet werden sollte, erschoß er sich; der größte Teil der 5000 MM. wurde noch in seinem Besitze vorgefunden. Der Angeklagte wußte nichts davon, daß seine Frau die Frau 3. aufgefordert hatte, das Batet seinem Sohne zurückzugeben.

Das LG. hat den Angeklagten wegen Mitschuld an dem Verbrechen der Teilnehmung am Raube nach den §§ 5 und 196 ÖstStG. verurteilt, weil er "dadurch, daß er seine Frau vorsählich veranlaßt habe, die von seinem Sohne geraubten und von seiner Frau verhehlten 5000 RM. zwecks sicherer Unterbringung der Frau Z. zu übergeben, zur sicheren Vollstreckung der Verhehlung beigetragen habe". Rechtlich führt das Urteil aus, dem äußeren Tatbestande nach sei das Verbrechen der Mitschuld an der Teilnahme am Raube begründet, weil "G, in Kenntnis der Tat seines Sohnes und im Bewußtsein, daß es sich um geraubtes Geld handele, seine Frau veranlaßt habe, die von ihr verhehlten 5000 RM. der Z. zu übergeben, wodurch diese Sache der Verfügungsgewalt des Verechtigten entzogen worden sei". Soweit die innere Tatseite in Betracht kommt, wird dem Angeklagten zugebilligt, "seine Absicht sei unmittelbar darauf gerichtet gewesen, die Spuren des von seinem Sohne verübten Raubes zu beseitigen, um dessen Person vor Entdedung zu schützen". "Aber es war" jo fährt das Urteil fort — "doch mittelbar die mit dieser Absicht notwendig verbundene Folge, daß er die Vereitelung der Wiedererlangung des geraubten Geldes mit in ben Borfat eingeschlossen, also bedacht und beschlossen hatte. Absicht und Tätigkeit seiner Begünstigung hat sich auch nicht auf die Person bezogen, sondern auf die Sache selbst, so daß ihm der Schuldausschließungsgrund des § 216 StG. nicht zugute kommen kann." In diesem Zusammenhange verweist das Urteil "auf den Wortlaut der oberstgerichtlichen Entscheidung bei § 216 StG." (gemeint ist vermutlich die Entscheidung vom 12. Oktober 1885 RH. 825), wonach "die Begünstigung des § 216 StG. auf die Verhehlung gestohlener (geraubter) Sachen keine Anwendung sinde, auch wenn die Absicht des Hellers nur auf die Versheimlichung der Entdedung des Täters gerichtet war".

G. hat Nichtigkeitsbeschwerbe eingelegt. Das KG. hat das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Nach dem § 216 ÖstStG. können bestimmte nahe Angehörige des Verbrechers (Vortäters), zu denen namentlich auch seine Stern und sein Ehegenosse gehören, wenn sie sich des Vorschubleistens durch Verhehlung nach dem § 214 StG. schuldig machen, also auch dann, wenn sie "der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Versbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigungen verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich hindern oder zu erschweren suchen" (erster Fall des § 214 StG.), nicht "wegen einer solchen Verhehlung allein" gestraft werden.

Diese zugunsten bestimmter naher Angehöriger des Bortäters getroffene Vorschrift, die nicht — wie das Erstgericht meint — einen Schuldausschließungsgrund, sondern einen persönlichen Strafausschließungsgrund aufstellt, soll nach der Ansicht des Erstgerichtes "auf die Verhehlung gestohlener (geraubter) Sachen unanwenddar sein, auch wenn die Absicht des Hehlers nur auf die Verheimlichung der Entdeckung des Täters gerichtet war". In der Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshoses KH. 825, auf deren Wortlaut sich das LG. ersichtlich beruft, wird richtig nicht von der "Verheimslichung der Entdeckung des Täters", sondern von der "Verheimslichung der zur Entdeckung des Täters dienenden Anzeigungen" gesprochen. Der Österreichische Oberste Gerichtshof hat zwar nicht immer (siehe z. B. KH. 565 und KH. 3138), aber doch wiederholt (siehe z. B. KH. 825, 3564, 4494, SSt. VIII/85, XI/46) den vom

Erstgericht eingenommenen Standpunkt vertreten. Der erkennende Senat vermag sich aber dieser Ansicht nicht anzuschließen. Sie verkennt das Wesen der Verbrechen der Teilnahme am Diebstahl. an der Veruntreuung und am Raube (§§ 185, 196 St.) einerseits und des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlen (§ 214 erster Kall Sty.) andererseits und den zwischen diesen Verbrechen bestehenden tiefgreifenden Unterschied. Das Vorschubleisten durch Verhehlung nach dem § 214 (erster und zweiter Fall) Sto. — in der Rechtslehre üblicherweise "persönliche Begünstigung" genannt richtet sich gegen die Rechtspflege; ber Bortater foll ber Entbedung und damit der Bestrafung entzogen werden. Der Strafgesetzentwurf vom Sahre 1927 hat diese Straftat entsprechend ihrem Wesen Strafvereitelung genannt. Dagegen richtet sich die Teilnahme am Diebstahl und an der Beruntreuung (§ 185 StG.) — dasselbe gilt für die Teilnehmung am Raube nach dem § 196 StG. — gegen das Bermögen des durch die Vortat Geschädigten. Der Teilnehmer am Raube verbirgt die geraubte Sache, um dadurch dem Berechtigten das Wiedererlangen der Verfügungsgewalt über diese Sache unmöglich zu machen oder zu erschweren (KH. 3138). Ob der Verhehler der geraubten Sache aus Gewinnsucht gehandelt hat (Sachhehlerei) oder ob er dem Vortäter die Vorteile des von diesem begangenen Raubes sichern will (sachliche Begünstigung), macht nach österreichischem Strafrechte keinen Unterschied. Das österreichische Strafgesetz hat die Teilnahme an den Übertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung (§ 464 StV.) - eine als Übertretung strafbare Teilnehmung am Raube gibt es nicht — in das Hauptstück "Bon ben Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentums" und das Vorschubleisten (§ 214 Sto.) in Beziehung auf ein Vergeben ober eine Übertretung (§ 307 StG.) in das Hauptstück "Von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung" eingereiht. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, daß es das diese Gruppen von Tatbeständen unterscheidende Merkmal in bem Rechtsgute sieht, gegen das sich der Wille des Täters richtet. Gleichwohl hat es der Österreichische Oberste Gerichtshof wiederholt (siehe 3. B. AH. 825, 3564, SSt. XI/46) als unmöglich bezeichnet, das Verhehlen einer gestohlenen (geraubten) Sache der Vorschrift des § 214 (erster Fall) St. über die persönliche Begünstigung zu unterstellen und darauf die Vorschrift des § 216 St. über die Straflosigkeit naher Angehöriger anzuwenden. Der Oberste Gerichtshof hat diese Haltung damit begründet, die Strasbestimmungen des § 185 (§ 196) StG. ständen zu denen des § 214 StG. im Verhältnis einer Sondervorschrift zur allgemeinen Bestimmung. Diese Begründung trisst aber nicht zu. Die die Sachhehlerei und die sachliche Begünstigung umfassende Hehlerei nach den §§ 185, 196 StG. kann zur persönlichen Begünstigung (§ 214 erster Fall StG.), begangen durch Verheimlichen einer als sachliches Beweismittel in Vetracht kommenden gestohlenen (geraubten) Sache, schon deshalb nicht im Verhältnisse der Art zur Gattung stehen, weil sich diese strasbaren Handlungen, wie oben dargelegt worden ist, gegen verschiedene Rechtsgüter — dort das Vermögen, hier die Strasrechtspslege — richten.

Dieselbe Tat — das Verhehlen einer geraubten Sache — kann ben äußeren Tatbestand sowohl der Teilnahme am Raub als auch des Vorschubleistens durch Verhehlung (persönliche Begunftigung) nach dem § 214 (erster Fall) Sty. erfüllen. Db in einem solchen Falle bas eine oder das andere Verbrechen gegeben ist oder ob beide Verbrechen in eintätigem Zusammentreffen vorliegen, hängt nur von der inneren Haltung des Täters ab. Der Teilnehmer am Raube verbirgt die geraubte Sache, um sie sich, dem Räuber oder einem Dritten zu sichern und dadurch dem Berechtigten die Wiedererlangung unmöglich zu machen. Der Begünstiger bagegen verbirgt die geraubte Sache vor ber nachforschenden Obrigkeit, um den Räuber durch das Verheimlichen seiner Beute als eines wichtigen sachlichen Beweismittels vor ber Entdedung zu schützen. Verfolgt ber Verhehler ber geraubten Sache beibe Riele — die Sicherung ber Beute und die Sicherung des Räubers vor der Verfolgung - so treffen Teilnehmung am Raub und Vorschubleisten durch Verhehlung eintätig zusammen; der Verhehler ist dann, auch wenn er zu den im § 216 St. genannten nahen Angehörigen des Räubers gehört, sowohl des Verbrechens gegen den § 196 St. als auch des Verbrechens nach dem § 214 (erster Fall) Sto. Schuldig zu sprechen und nach den §§ 196 und 34 Sto. zu bestrafen. Denn ber § 216 Sto. befreit ihn nur bann von Strafe, wenn ihm eine Verhehlung nach dem § 214 Sty. "allein" zur Last fällt.

Das Erstgericht meint aber nicht bloß infolge der unzutreffenden Auffassung über das Wesen der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen, die Anwendung des § 216 StG. auf den Angeklagten G.

ausschließen zu müssen, sondern auch deshalb, "weil sich Absicht und Tätigkeit seiner Begünstigung auch nicht auf die Person bezogen hätten, sondern auf die Sache selbst". Der angeführte Sat ist nicht recht verständlich; benn man kann wohl eine Person - diese zwar auch durch Verhehlen des von ihr geraubten Gutes -, nicht aber die aeraubte Sache begünstigen. Das Erstgericht wollte vermutlich sagen. daß sich die Verhehlung, nicht aber die Begünstigung auf die Sache selbst bezogen habe, daß diese verborgen werden sollte, um sie zu sichern, nicht aber zu bem Zwecke, baburch ben Vortäter ber ihm drohenden Bestrafung zu entziehen. Ist diese Annahme richtig, so steht die damit in wenig glücklicher Form ausgedrückte Feststellung ber bom Angeklagten G. verfolgten Absicht in Widerspruch zu ber furz vorher im Urteil getroffenen Feststellung, dem Angeklagten G. sei zuzubilligen, "seine Absicht sei unmittelbar darauf gerichtet gewesen, die Spuren des von seinem Sohne verübten Raubes zu befeitigen, um deffen Berson vor Entdedung zu schützen". Dieser Widerspruch würde nur nach der vom Erstgericht vertretenen unrichtigen Rechtsansicht keine entscheidende Tatsache betreffen. Denn nach Ansicht des Erstgerichtes findet der § 216 St. auf die Verhehlung geraubter Sachen auch dann keine Anwendung, wenn die Absicht bes Hehlers nur darauf gerichtet ist, die Entdeckung des Vortäters zu verhindern. Für diese Auslegung läßt aber auch der § 216 St. keinen Raum; benn er gilt unterschiedslos für alle Fälle bes § 214 Sto. mit der einzigen Einschränkung, daß die Berhehlung nicht zugleich eine andere strafbare Handlung bilden darf.

Auf die Feststellung, daß die Absicht des Angeklagten unmittelbar darauf gerichtet gewesen sei, seinen Sohn durch Beseitigung der Spuren des von diesem begangenen Verbrechens vor Entdeckung zu schützen, solgt, wie schon oben gesagt, unmittelbar der Sat: "Aber es war doch mittelbar die mit dieser Absicht notwendig verbundene Folge, daß er (G.) die Vereitelung der Viedererlangung des geraubten Geses mit in den Vorsat eingeschlossen, also bedacht und beschlossen hatte". Diese Annahme des LG. beruht nicht aus einer tatsächlichen Prüfung, die das vom Angeklagten verfolgte Ziel betrifft. Es hat vielnehr diesen Sat — ebenso wie der Osterreichische Oberste Gerichtshof in der Entscheidung v. 9. Januar 1918 KH. 4494 — als sestistehenden Grundsat hingestellt, dessen Grundsate lät sich aber der

Schuldspruch nicht aufbauen. Denn nach den Denkgesetzen kann die Möglichkeit gewiß nicht ausgeschlossen werden, daß jemand eine geraubte Sache ausschließlich zu dem Zwecke verheimlicht, die Entbeckung des Räubers zu verhindern, ohne auch nur daran zu denken, geschweige denn zu wollen, daß dadurch auch dem Beraubten die Wiedererlangung der Sache erschwert werde.

Das Erstgericht hat es von seinem unrichtigen rechtlichen Standpunkt aus unterlassen, die innere Haltung des Angeklagten zu der ihm zur Last gelegten Tat zu prüfen und schlüssige Feststellungen barüber zu treffen. Um zu einer richtigen rechtlichen Beurteilung gelangen zu können, wird in dem neuen Verfahren zunächst zu untersuchen sein, ob dem Angeklagten der Inhalt des Baketes bekannt gewesen ist, das seine Frau von Frau Z. in Verwahrung genommen hatte. Das Erstgericht spricht zwar davon, dem Angeklagten sei bewußt gewesen, das Paket enthalte von seinem Sohne geraubtes Geld: das Urteil läft aber nicht die Erwägungen erkennen, auf die sich die Feststellung dieses Bewußtseins stüpt. Ferner wird festzustellen sein, welchen Awed der Angeklagte mit der an seine Frau gerichteten Aufforderung verfolgt hat, das Paket alsbald dorthin zurückzubringen, woher es gekommen sei, insbesondere ob er damit einen Teil des von seinem Sohne geraubten Geldes diesem wieder hat zukommen lassen oder ob er die Beute für sich oder einen anderen hat sichern wollen ober ob es ihm nur darum zu tun gewesen ist, nicht selbst in den Berdacht der Teilnehmung am Raube zu kommen, oder darum, die Entdeckung der von seiner Frau bereits begangenen Teilnahme am Raube zu verhüten, oder darum, sachliche Beweismittel, die gegen seinen Sohn sprechen könnten, zu verbergen, oder ob er mehrere dieser Riele hat erreichen wollen.

Um ein der Wahrheit entsprechendes Vild von der Willensrichtung des Angeklagten zu gewinnen, wird vor allem die Lage zu
berücksichtigen sein, in der er sich befunden hat, als ihm seine Frau mitteilte, daß sie ein Paket verwahre, das ihr Frau Z. übergeben habe
und das von ihrem Sohne stamme. Es wird zu prüfen sein, ob die Antwort des Angeklagten, das Paket müsse dorthin zurück, woher es
gekommen sei, und zwar lieber heute als morgen, nicht nur der Angst
entsprungen ist, selbst mit dem Paket in eine Berührung zu kommen,
die ihn strasbar machen könne, oder der Sorge um seine Frau, die
er vor Strase hätte bewahren wollen, serner aber auch, ob er, den das Erstgericht als nervenkrank bezeichnet, in seiner Aufregung überhaupt imstande gewesen ist, sich im ersten Augenblicke nach der niederschmetternden Mitteilung seiner Frau mit anderen Fragen zu beschäftigen als der, wie er neues Unheil von sich abwenden könne, namentlich ob die Frage, welche Wirkung die Zurückstellung des Paketes auf die Möglichkeit der Wiedererlangung des geraubten Gutes durch den Geschädigten äußern könne, überhaupt in sein Blickslögetreten ist.